



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82345
Fax: +43 1 4000 99 82310
E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft

MDR - 504598-2015
Entwurf eines Bundesgesetzes
über das Normenwesen (Normen-
gesetz 2015 - NormG 2015);
Begutachtung;
Stellungnahme

Wien, 28. Juli 2015

zu **BMFW-96.306/0005-I/11/2015**

Zu dem mit Schreiben vom 22. Juni 2015 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Die Bedeutung des Normenwesens vor allem für die Landesgesetzgebung sowie die Verwaltungspraxis in den Ländern ist beträchtlich, zumal zahlreiche der in die Zuständigkeit der Länder fallenden Materien zu einem wesentlichen Anteil technischer Natur sind. In der Mehrheit aller Fälle beziehen sich daher die anzuwendenden materiellen Vorschriften des Verwaltungsrechts entweder direkt auf die entsprechenden ÖNORMEN, oder die jeweiligen Normen dienen dazu, den von den Rechtsvorschriften geforderten Stand der Technik zu bestimmen. Vielfach werden Normen durch den Landesgesetzgeber für verbindlich erklärt und selbst dort, wo eine rechtliche Verbindlicherklärung von Normen fehlt, kommt diesen durch die Berufung auf den Stand der Technik rechtliche Bedeutung zu. Das Normenwesen erweist sich daher insgesamt als ein Bereich, der einer Kontrolle durch die demokratisch legitimierten Organe der Gesetzgebung und Vollziehung nicht entzogen sein sollte (vgl. Bußjäger, Der Entstehungsprozess von Normen in Österreich und Europa und ihre Rolle in der staatlichen Rechtsetzung, ZTR 1/2015, 7-13 mit ausführlicher Begründung).

Das Land Wien begrüßt daher ausdrücklich das von der Bundesregierung schon im Regierungsprogramm 2013-2018 formulierte Vorhaben, das Normenwesen durch die Vorlage eines Normengesetzes 2015 neu zu regeln. Der zur Begutachtung ausgesandte Gesetzesentwurf enthält erfreulicherweise die vom Land Wien gewünschte Kursänderung betreffend Mitgliedsbeitrag, Transparenz, Steuerung der Normentstehung sowie Aufsicht über die Normungsorganisation. Dies ist von Wichtigkeit sowohl für die Eindämmung einer

für die RechtsanwenderInnen zuweilen schwer überschaubaren „Normenflut“, als auch zur Ermöglichung einer Mitgestaltung der Länder im Normenentwicklungsprozess.

Zwar bestimmt Art. 10 Abs. 1 Z 5 B-VG das Normenwesen als Bundeskompetenz, doch bleibt es dem Landesgesetzgeber im Rahmen seiner Kompetenzen als Materiengesetzgeber vorbehalten, selbst technische Vorschriften zu erlassen sowie technische Normen für verbindlich zu erklären. Aufgrund der Bedeutung des Normenwesens für die Länder ist es daher das Anliegen des Landes Wien, eine nach Abschluss dieses Begutachtungsverfahrens endgültige beschlussfähige Fassung des Entwurfs zum Normengesetz 2015 als Konsens der Länder und des Bundes zu erreichen, in dem alle jeweiligen Interessen weitest möglich umgesetzt sind. Es irritiert daher, dass der Gesetzesentwurf gleichzeitig mit der Aussendung zur Begutachtung bereits am 23. Juni 2015 der Europäischen Kommission nach der Richtlinie 98/34/EG zur Notifizierungsnummer 2015/320/A notifiziert wurde, obwohl - schon aufgrund der laufenden eingehenden Befassung der Länder mit dem Thema Normungsstrategie, etwa im Rahmen der Landesamtsdirektorenkonferenz am 16. und 17. April 2015 und der LandesbaudirektorInnenkonferenz am 26. und 27. Mai 2015 - Stellungnahmen der Länder im Begutachtungsverfahren zu erwarten waren, deren Berücksichtigung Änderungen des Entwurfs zur Folge haben könnten.

Das Land Wien ersucht eindringlich um Berücksichtigung der folgenden Anmerkungen und Anregungen und entsprechende Abänderung des Gesetzesentwurfs sowie um anschließende neuerliche Notifikation gemäß § 2 Abs. 3 Notifikationsgesetz 1999, wonach ein wesentlich geänderter Gesetzentwurf einer neuerlichen Notifikation bedarf.

Allgemeines

Insgesamt soll aus Sicht des Landes Wien sichergestellt sein, dass bereits bei der Entstehung von Normen und Standards auf die Ausgewogenheit zwischen Qualität, Sicherheit und Innovation einerseits sowie Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit andererseits geachtet wird.

Zu einzelnen Bestimmungen:

§ 1 Abs. 2

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Normung im Bereich der Elektrotechnik vom Anwendungsbereich des Normengesetzes 2015 ausgenommen werden soll. Natürlich ist es möglich, dass - wie den Erläuterungen zu entnehmen ist - die Elektrotechnische Normung durch das Elektrotechnikgesetz geregelt wird, wie dies auch schon derzeit der Fall ist. Jedoch bestimmt § 3 Abs. 1 und 5 des Normengesetzes 2015 - NormG 2015, dass nur einer einzigen nationalen Normungsorganisation die Befugnis zur Schaffung und Veröffentlichung von nationalen Normen erteilt werden kann. Die Ausnahme des § 1 Abs. 2 NormG 2015 hätte daher zur Folge, dass die Veröffentlichung von elektrotechnischen Normen als nationale österreichische Normen nicht mehr möglich wäre.

Es wird daher angeregt, entweder

- in § 1 Abs. 2 NormG 2015 zu konkretisieren, dass, wie derzeit vorgesehen, die Aufgaben und Tätigkeiten des Österreichischen Verbands für Elektrotechnik (OVE) vom Anwendungsbereich des Normengesetzes 2015 ausgenommen sind, die Übernahme

der elektrotechnischen Normen durch die Normungsorganisation gemäß § 3 NormG 2015 und deren Veröffentlichung durch die Normungsorganisation als nationale Norm jedoch zulässig ist,

- durch eine Novelle des Elektrotechnikgesetzes 1992 - ETG 1992 den OVE als weitere nationale Normungsorganisation im Sinne der VO (EU) Nr. 1025/2012 einzurichten, seine Aufgaben und Pflichten sowie die Qualität der Normen den Anforderungen des NormG 2015 anzugleichen und diese Gleichstellung auch im § 3 Abs. 5 NormG 2015 zum Ausdruck zu bringen, oder
- im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung ein „Zusammenlegen“ der Normungsorganisationen zu vollziehen und den gegenständlichen Abs. 2 zu streichen.

§ 3 Abs. 1 und 6

Aus den Erläuterungen, nicht aber aus dem Entwurfstext, geht hervor, dass der Bescheid, mit dem die Befugnis- und Auftragserteilung gemäß Abs. 1 erfolgt, antragsgebunden ist. Es ist unklar, unter welchen Voraussetzungen die Behörde nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG den Antrag eines Vereins abweisen kann.

Ebenso sollte beachtet werden, dass durch die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen einen Auftrag gemäß Abs. 6 an das Bundesverwaltungsgericht die Verzögerung der Beendigung der CEN- und ISO-Mitgliedschaft eines befugnislosen Vereins, dessen Laufzeit gemäß Abs. 2 nicht verlängert wurde oder dessen Befugnis gemäß § 11 widerrufen wurde, bewirkt werden kann.

Es wird daher angeregt, diese Bestimmung im Hinblick auf die erwähnte Problematik zu überarbeiten.

§ 3 Abs. 7

Weder aus dem Entwurfstext noch aus den Erläuterungen geht hervor, wer die „durch die Übertragung entstehenden Kosten“ zu ersetzen hat. Eine Klarstellung wird angeregt.

§ 4 Abs. 1 Z 3

Die Formulierung, dass die Mitwirkung der Länder „gemäß den Regelungen der Geschäftsordnung“ erfolgen kann, hätte zur Folge, dass die Normungsorganisation in ihrer Geschäftsordnung diese Mitwirkung weitestgehend einschränken könnte. Es wird angeregt, die Mitwirkungsmöglichkeiten der in Z 3 genannten Stellen genauer zu definieren und dies nicht vorbehaltlos der Geschäftsordnung der Normungsorganisation zu überlassen.

§ 4 Abs. 1 Z 7

Im Lichte der Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes, Zlen. G 154/96 und G 104/2013, wonach ÖNORMEN, die vom Gesetz- bzw. Verordnungsgeber für verbindlich erklärt wurden, unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden müssen, bleibt im gesamten Gesetzesentwurf durchgehend unklar, worin der Unterschied zwischen einer originär nationalen Norm und einer durch Übernahme national gewordenen Norm betreffend die Verpflichtung zum unentgeltlichen Zugang besteht. Die Verpflichtung zur Veröffentlichung

gemäß § 9 Abs. 1 des Entwurfs (dazu gleich unten) und die zitierten Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes beziehen sich wohl nur auf nationale Normen.

Die Verpflichtung der Z 7 ist sehr unklar gefasst und bedarf jedenfalls einer Präzisierung.

§ 4 Abs. 2 Z 2

Es wird angeregt, in diese Bestimmung auch den gesicherten Zugang und die Mitwirkung von Vertreterinnen bzw. Vertretern des Bundes und der Länder aufzunehmen.

§ 4 Abs. 2 Z 3

Es wird angeregt, auch die zur Schaffung von Normen notwendigen Beschlussquoren der Fachkomitees vorzuschreiben. Insbesondere bei der Schaffung nationaler Normen ist aus Sicht des Landes Wien Einstimmigkeit unbedingt erforderlich, da dies zur Hintanhaltung von Folgekosten unumgänglich ist.

§ 4 Abs. 2 Z 4

Es wird angeregt, die Bestimmung mit folgendem Wortlaut abzuändern:

„4. die regelmäßige Überprüfung der Normen auf ihre Aktualität, Zweckmäßigkeit und Effizienz.“

§ 4 Abs. 2 Z 7

Nach dieser Formulierung kann die Geschäftsordnung der Normungsorganisation auch bestimmen, dass eine Veröffentlichung der Teilnehmenden in den Normungsgremien nicht stattfindet. Im Sinne der auch vom Land Wien geforderten Transparenz der Normenentstehung wird angeregt, diese Formulierung entsprechend abzuändern.

§ 4 Abs. 4 Z 2

Problematisch erscheint, dass der vorliegende Gesetzentwurf keine näheren Ausführungen hinsichtlich des „Leitungsorgans“ des Vereins enthält. In § 4 Abs. 4 Z 2 des Entwurfs ist lediglich normiert, dass die Satzung des Vereins „die Angehörigkeit jeweils einer stimmberechtigten Vertretung des Bundes und der Länder im Leitungsorgan des Vereins“ vorzusehen hat. Zum einen ist der Begriff „stimmberechtigte Vertretung“ zu unbestimmt - hier bedarf es einer eindeutigen Klarstellung - zum anderen ist nicht ausgeschlossen, dass sich bei entsprechender Größe des Leitungsorganes das Stimmgewicht der Vertreter des Bundes und der Länder in Relation dazu dementsprechend mindert.

§ 4 Abs. 4 Z 3

Sollte für die Schaffung nationaler Normen eine Beschlussfassung nicht nur der Fachkomitees sondern auch des Leitungsorgans vorgesehen sein, so ist gemäß dieser Bestimmung in der Satzung des Vereins nicht zwingend zu normieren, dass auch hier das Einstimmigkeitsprinzip zur Anwendung gelangt. Aus Sicht Wiens ist dies jedoch zur Hintanhaltung von Folgekosten unumgänglich.

§ 5 Abs. 1 Z 10

Der Begriff „Kosteneffekte“ ist von seiner Wortbedeutung her kein Prinzip. Gemeint ist vermutlich „Kostenbewusstsein“, was - wie bereits eingangs erwähnt - aus Sicht des Landes Wien begrüßt wird.

§ 5 Abs. 4

Hier widersprechen sich Entwurfstext und Erläuterungen. Während der Entwurfstext mit „Rechtsträger, in dessen Zuständigkeits- und Wirkungsbereich das jeweilige Gesetz oder die jeweilige Verordnung federführend fällt“ offenbar jedes Bundesland unabhängig voneinander meint, gehen die Erläuterungen sichtlich davon aus, die Länder müssten für Feststellungen im Sinne des § 5 Abs. 4 koordiniert vorgehen.

Die Verbindungsstelle der Bundesländer besitzt zudem keine zentrale Vertretungsbefugnis, wie dies in den Erläuterungen dargestellt ist.

§ 6 Abs. 4

Diese Bestimmung gibt keinen Aufschluss darüber, welche Folgen die negative Beantwortung einer befragten Stelle hat. Lediglich die Erläuterungen implizieren, dass ein Antrag, der von den befragten Stellen nicht unterstützt wird, nicht zur Er- oder Überarbeitung einer nationalen Norm führen kann. Es wird angeregt, dies im Entwurfstext zu präzisieren.

§ 7 Abs. 1

Es wird angeregt, die Vorlage des jährlichen Arbeitsprogramms an das Lenkungsgremium zu terminisieren.

§ 8 Abs. 1

Diese Bestimmung erscheint insofern klarstellungsbedürftig, als sich nach ihrem Wortlaut nur der Umfang allfälliger Urheberrechte nach dem Urheberrechtsgesetz richten soll, während nach den Erläuterungen zu dieser Bestimmung sämtliche urheberrechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit Normen zur Anwendung kommen sollen.

§ 8 Abs. 2

Diese Bestimmung ist äußerst unpräzise und hätte am reinen Wortlaut ausgelegt zur Folge, dass die Normungsorganisation zwei Stellen an relativ unzugänglichen Orten irgendwo im Bundesgebiet einrichten kann. Zudem muss die unentgeltliche Einsicht jedenfalls in barrierefreier Form angeboten werden.

Ebenso ist es wichtig, dass die in den nachstehenden Absätzen eingeforderte Datenbank barrierefrei nutzbar ist.

§ 9 Abs. 1

Es ist festzuhalten, dass diese Regelung ausdrücklich nur für nationale Normen, also nur für reine ÖNORMEN, gelten soll. Nicht umfasst sind somit alle übernommenen Normen.

Dies lässt sich auch aus den Erläuterungen zu § 15 entnehmen, wonach internationale, europäische und übernommene Normen von der Entschädigungspauschale nicht umfasst sind, sodass im Falle einer Verbindlicherklärung der Rechtsträger, in dessen Zuständigkeits- und Wirkungsbereich das jeweilige Gesetz oder die jeweilige Verordnung fällt, vor der Kundmachung selbst für eine urheberrechtliche Erlaubnis betreffend die Aneignung der Inhalte der Norm Sorge zu tragen hat. Es wird jedoch, um Missverständnisse zu vermeiden, angeregt, in § 2 eine klarere Definition des Begriffes „nationale Normen“ vorzunehmen.

Die Formulierung „in gleicher Weise“ kann auch so gedeutet werden, dass die Norm irgendwo im Internet - und zwar jede Norm an einem anderen virtuellen Ort - zu veröffentlichen ist. Es wird daher angeregt, diese Bestimmung zu präzisieren. Im Besonderen darf angeregt werden, entweder die Normungsorganisation selbst mit der Veröffentlichung auf ihrer Homepage zu betrauen, oder eine Veröffentlichung durch das Bundeskanzleramt auf der Seite des Rechtsinformationssystems zu veranlassen. Damit soll vermieden werden, dass u. U. durch die Länder jede Norm neun Mal wortgleich im Rechtsinformationssystem - RIS veröffentlicht wird.

§ 9 Abs. 2

Nach dieser Bestimmung ist ein Vergütungsanspruch gegenüber Rechtsträgern, die sich den Inhalt einer Norm zu eigen machen, vorgesehen. Die verwendete Begrifflichkeit „angemessene Vergütung“ lässt jedoch einen weiten Spielraum zu; es sollte daher klargestellt werden, was unter einer angemessenen Vergütung verstanden wird.

Überdies wird in diesem Zusammenhang nicht entsprechend berücksichtigt, dass durchaus Fälle denkbar sind, in denen Normen durch das Urheberrechtsgesetz nicht geschützt sind, da sie nicht die notwendige Werkhöhe erreichen. Es sollte daher zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden, dass ein Vergütungsanspruch nur dann besteht, wenn nach dem Urheberrechtsgesetz geschützte Normen betroffen sind.

Gemäß § 15 Abs. 4 Z 3 des Entwurfs ist diese Vergütung für den Bund durch seinen Finanzierungsbeitrag pauschal abgegolten. Eine pauschale Abgeltung dieser Vergütung mit dem „angemessenen Beitrag“ der Länder gemäß § 15 Abs. 4 ist auch für die Länder vorzusehen.

§ 10

Bei der Ausübung der Aufsicht sollten auch die Bundesländer eingebunden werden. Insbesondere ist es erforderlich, den Ländern im Sinne der Transparenz Informationsrechte und Stellungnahmemöglichkeiten zur Tätigkeit der Aufsichtsbehörde einzuräumen. Vor allem soll es den Ländern ermöglicht werden, Auskünfte im Sinne des Abs. 3 zu verlangen. Die Bestimmung ist daher entsprechend abzuändern.

§ 11 Abs. 1 Z 1

Im Gegensatz zum Fall der Nichtbefolgung einer Weisung (Z 2) kann bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 4 die Befugnis ohne vorherige Androhung widerrufen werden.

Es wird angeregt, auch in diesem Fall die vorherige Androhung unter Setzung einer Frist zur Wiederherstellung der Voraussetzungen des § 4 aus Rechtsschutzgründen vorzusehen.

§ 13 Abs. 1

Zur Vertretung der Interessen der Länder erscheint es unabdingbar, dass der Schlichtungsstelle nicht nur ein/e vom Bund bestellte/r Vorsitzende/r und zwei Mitglieder der Normungsorganisation, sondern zusätzlich auch zwei VertreterInnen der Länder angehören.

Diese Bestimmung sowie die folgenden Absätze sind daher derart abzuändern, dass die Schlichtungsstelle aus einer/m Vorsitzenden und vier Beisitzenden besteht, wobei zwei der Beisitzenden von den Ländern bestellt werden.

§ 13 Abs. 2

Es ist unklar, wie die Stellvertretung des/der Vorsitzenden geregelt ist, insbesondere wie viele StellvertreterInnen vorgesehen sind. Es wird angeregt, dies zu präzisieren.

§ 14 Abs. 1 Z 4

Es wird angeregt, die entbehrliche Wortfolge „im Bedarfsfall nach Aufforderung“ zu streichen.

§ 14 Abs. 2

Zur Gewährleistung der vollen Mitbestimmung der Länder ist es unabdingbar, dass das Lenkungsgremium durch den Bund und alle Bundesländer paritätisch (z. B. 3:3) besetzt wird. Nur dann ist aus Sicht Wiens ein finanzieller Beitrag im Sinne des § 15 Abs. 4 vorstellbar.

In Z 3 ist die Wortfolge „durch Beschluss der Landeshauptleutekonferenz“ zu ersetzen durch „durch gemeinsamen Beschluss der Landeshauptleute“.

§ 14 Abs. 3

Es wird angeregt, die Verordnungsermächtigung insofern zu präzisieren, als zumindest die Grundzüge dessen, was in der Geschäftsordnung des Lenkungsgremiums bestimmt werden soll, enthalten sein sollten. Insbesondere die Abstimmungserfordernisse sollten dahingehend bestimmt sein, dass der/dem Vorsitzenden des Lenkungsgremiums - sollte die Zusammensetzung, wie derzeit im Entwurf des Abs. 2 vorgesehen, beibehalten werden - kein Stimmrecht zukommt, um die Beschlussfassung des Lenkungsgremiums im Sinne des Paritätsprinzips zu gewährleisten.

§ 15 Abs. 3

Die Verwendung des Begriffs „Rechtsträger“ ist hier nicht nachvollziehbar, zumal § 6 Abs. 1 von „natürlichen Personen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts“ spricht. Zudem ist nicht klar, woraus die „kalkulierten Kosten“ genau bestehen. Es wird daher eine diesbezügliche Klarstellung angeregt.

Diese Bestimmung hätte außerdem zur Folge, dass damit die Gestaltung von Normen der Großindustrie überlassen wird und es KMUs, Wissenschaft, Forschung, NGOs und der Zivilgesellschaft erschwert wird, Normungsinitiativen zu setzen. Diese Vorgehensweise wird daher abgelehnt.

Für die Erstellung von Industrienormen (besser Produktnormen) stellt diese Vorgabe zur Finanzierung vielleicht einen vernünftigen Ansatz unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 15 Abs. 1 (Sicherstellung der finanziellen Mittel durch die Normungsorganisation) dar. Für die Erstellung von Schutznormen, die im tagtäglichen Gebrauch als Referenzquellen Verwendung finden, wird die Bestimmung des Abs. 3 aber als kontraproduktiv und nicht zielführend gewertet.

Jedenfalls wäre bei Abs. 3 zweiter Satz folgende Textergänzung notwendig: „Die Bundesministerin/Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft kann durch Verordnung Höchstbeträge und Ausnahmeregelungen für Vertrags-, Methoden- und Bemessungsnormen festlegen.“

§ 15 Abs. 4

Wie schon zu § 14 Abs. 2 erwähnt, ist ein finanzieller Beitrag Wiens nur unter der Voraussetzung der paritätischen Zusammensetzung des Lenkungsgremiums vorstellbar. Zudem wirft diese Bestimmung naturgemäß die Fragen auf, wie hoch ein „angemessener Beitrag“ beziffert wird und bei wem die Entscheidung dafür liegt. Da der Beitrag des Bundes gedeckelt ist, stellt sich weiters die Frage, ob nach dieser Bestimmung die Länder alle Mehrkosten der Normungsorganisation bestreiten sollen, die sich aus einer unerwarteten Kostenexplosion ergeben könnten, was von Seiten des Landes Wien keinesfalls Zustimmung findet.

Hinsichtlich des vom Bund zu leistenden jährlichen Betrages von einer Million Euro ist jedenfalls eine Valorisierungsklausel aufzunehmen.

Wie schon zu § 9 Abs. 2 erwähnt, wird zu Z 3 angeregt, eine pauschale Abgeltung der Vergütung auch für die Länder vorzusehen.

§ 15

Es wird zur Regelung der Gebarung der Normungsorganisation weiters angeregt, klar zu stellen, dass

- sämtliche Reisekosten für von der Normungsorganisation in Verhandlungen über Normen von CEN und ISO entsandte Vertreter des Bundes und der Länder, sowie
- die Kosten der Überarbeitung und Aktualisierung von Normen von der Normungsorganisation zu tragen sind.

Für den Landesamtsdirektor:

OMR MMag. Michael Ramharter

Mag. Karl Pauer
Bereichsdirektor

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 64
(zu MA 64 - 488423/2015)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>